

Satzung des Volksdorfer Schachklubs v. 1948 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Volksdorfer Schachklub von 1948 e.V. (VSK) hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist Mitglied des Hamburger Schachverbandes e. V. und des Hamburger Sportbundes e. V.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Volksdorfer Schachklub von 1948 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Spiel- und Trainingsgelegenheiten, die Veranstaltung von Turnieren und die Beteiligung an Veranstaltungen des Hamburger Schachverbandes sowie anderer Schachvereine und -verbände. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung des Jugendschachs.
3. Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VSK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VSK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist in weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft im VSK bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über dessen Annahme. Abgelehnten Aufnahmesuchenden werden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und auf Mitgliederversammlungen Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied zahlt einen im Voraus zu entrichtenden Vereinsbeitrag. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe eines Monatsbeitrages festgesetzt. Die Versammlung kann für bestimmte Personengruppen unterschiedliche Beitragssätze beschließen.
4. Der Austritt aus dem VSK kann zum Ende eines jeden Monats durch eine vorherige schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem VSK ausschließen, das
 - dem Verein erheblichen Schaden zugefügt hat,
 - den Vereinsfrieden erheblich gestört hat,
 - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag für ein Jahr oder mehr nicht entrichtet hat.

6. Schachspieler, die dem VSK nicht angehören, können an Veranstaltungen teilnehmen, die als offen für Gäste bezeichnet sind.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben dabei unverändert.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende - auf begründetes schriftliches Verlangen von 20 % der Mitglieder oder - auf Vorstandsbeschluss ein.

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch ein Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Klubzeitung.

2. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen - solange die Versammlung nicht geheime Wahl beschließt - mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
3. Eine Änderung der Satzung oder auch des Zwecks des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
4. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen kann die Versammlung in dringlichen Fällen zulassen.
5. Über Ablauf, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schachwart, dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung in eigener Verantwortung und berichten darüber der Mitgliederversammlung. An Weisungen der Versammlung sind sie gebunden.

3. Der 1. Vorsitzende nimmt die Gesamtinteressen des Vereins wahr. Er beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
4. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Obliegenheiten und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er ist für die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlungen verantwortlich.
5. Der Schachwart veranstaltet und leitet die Turniere des Vereins, organisiert die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben und anderen Veranstaltungen des Hamburger Schachverbandes, fördert und organisiert die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände.
6. Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, erstellt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht sowie für die nächsten beiden Geschäftsjahre einen Voranschlag.

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, nehmen die Prüfung vor und geben der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

7. Die Mitgliederversammlung erteilt den Vorstandsmitgliedern bei ordnungsgemäßer Amtsführung Entlastung.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben das Recht, den Vorstand durch Beisitzer zu ergänzen, die Sonderaufgaben übernehmen. Die Beisitzer bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Annahme des Auflösungsantrages ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren im Mai/Juni 2022 in Hamburg-Volksdorf beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.